

Der xiiij. Artickel

Hüttendiener / mit Vnsers Hauptmans /
oder Verwalters / vnd der Hütten-
reuter wissen / an vnd abzulegen.

Alle Hüttendiener / als Hüttenschreiber / Maister /
Schmelzer / Furlauffer / Bestübmacher / Wechter
vnd andere sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans
Verwalters vnd der Hüttenreuter / an vnd abgelegt
werden / dann es zu abwending viel vordachts / vnd
zuuorhütung der Gewercken nachteils / insonderheit
not sein wil / des orts frumme / vnd getrewe diener zuhaben.

Der xv. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem
an / vnd auslassen des
Schmelzens sein.:

Sein Schichtmeister / oder der Zechen Vorsteher /
inn einer Hütten / zuschmelzen hat / sol er alzeit / vor
dem anlassen / selber gegenwertig / Vom Hütten-
schreiber / zu notturfft seiner Gewercken Ertz / Pley /
vnd andern zusatz / wiewiel man des / auff dieselbige
Schicht bedarff / vnd sonderlich das Pley / gewogen
nehmen / mit dem HüttenSchreyber daruon / ordentlich verzeich-
nus machen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem an vnd aus-
lassen auch gegenwertig sein / das werck probiern lassen vnd wegen /
wiewiel pley wider ausbracht / vnd wiewiel das werck Silber halte /
solches alles verzeichnen / vnd dieselbe verzeichnus / mit zum an-
schnitt bringen / Vnd sol alzeit sein werck vnd Pley / in eynem Kasten
inn der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd
HüttenSchreiber / itzlicher einen Schlüssel haben sollen.

Der Vierdte